

Satzung

über die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) vom 10.11.2011

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17.10.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen

§ 1

§ 40 Höhe der Abwassergebühr erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 36 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser 1,12 €.

Die Niederschlagswassergebühr (§36 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 39 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche 0,17 €.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Heuweiler, den 18.10.2024



Raphael Walz
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Heu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.